

## **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 20.04.2022 und nach Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	8.730.500	9.336.400
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.009.600	10.624.200
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.279.100	-1.287.800
	von bisher EUR	auf EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	8.308.500	8.896.800
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	9.385.000	9.968.900
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-1.076.500	-1.072.100
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	458.600	1.017.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.000	482.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	455.600	535.200

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher	
EUR	
800.000	unverändert

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	von bisher 320 v.H.	unverändert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	von bisher 400 v.H.	unverändert
2. Gewerbesteuer auf	von bisher 350 v.H.	unverändert

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im 1. Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt  
von bisher 70,142 Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
nunmehr 72,184 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 weitere Vorschriften

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

### 7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewisener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird. § 51 Absatz 4 bleibt unberührt,
- sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV sind Beträge von mehr als 100.000,00 €.

### 7.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

### 7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. *Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit* der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens (ohne Straßen)
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung bebaute Grundstücke (einschl. Beleuchtungen, Parkplätze)
- DK 0005 die Versicherungen
- DK0009 die Abschreibungen
- DK010 Teilhaushalt 1 Zentrale Dienste Aufwendungen
- DK020 Teilhaushalt 1 Schule, Soziales, Kultur Aufwendungen
- DK 0030 Teilhaushalt 2 zentrale Finanzdienstleistungen
- DK 0031 UDK Mehrertrag Gewerbesteuer = Mehraufwand Gewerbesteuerumlage
- DK 0040 Teilhaushalt 4 Bürgeramt Aufwendungen
- DK0042 Aufwendungen der Feuerwehr
- DK 0060 Teilhaushalt 5 Amt für Bau und Liegenschaften

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0060 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

7.3.5. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern.

7.3.6. Die Planansätze im Produkt 11404.5238 und 11404.0112 dienen zur Deckung für Aufwendungen/Auszahlungen in nachfolgenden Produktsachkonten (EDV Hard- und Software): 11104.5238, 0112; 11401.0822, 5238, 0112; 11405.5238,0112; 12210.5238, 0112; 57500.5238, 0112; 20100.5238, 0112; 11601.5238, 0112; 12201.5238, 0112; 12204.5238, 0112; 12209.5238, 0112; 12300.5238, 0112; 35100.5238, 0112; 55300.5238, 0112; 52100.5238, 0112

7.3.7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

#### 7.5. Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit: 114050.5231, 365000.5231, 424030.5251, 424020.5231, 553060.5231 und 5233, 541000.5233, 542000.5233, 543000.5233, 544000.5233, 54500.5292 und 573040.5231

#### 7.6. Kreditaufnahmen und Umschuldungen

Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Bürgermeister und die Kämmereiamtsleiterin.

### § 8 Wirtschaftsplan Stadtwerke

Für den Wirtschaftsplan der Stadtwerke werden festgesetzt:	2022	
1. Im Erfolgsplan		
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.736.000 EUR	unverändert
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.681.000 EUR	unverändert
der Jahresgewinn	55.000 EUR	unverändert
der Jahresverlust	0 EUR	unverändert
2. Im Finanzplan		
der Mittelzu-Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	74.000 EUR	unverändert
der Mittelzu-Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-895.000 EUR	unverändert
der Mittelzu-Mittelabfluss aus der Finanzstätigkeit	-85.000 EUR	unverändert
der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-906.000 EUR	unverändert
3. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen auf	0 EUR	unverändert
- davon Umschuldungen	0 EUR	unverändert

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 7.000 EUR unverändert  
der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf  
festgesetzt.

4. Die Stellenübersicht weist 7,35 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus. unverändert
5. Der Stand des Eigenkapitals
- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres 9.964.000 EUR unverändert
  - beträgt zum 31.12. des Vorjahres 10.026.000 EUR unverändert
  - beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich 10.079.000 EUR unverändert

Sternberg, den 05.08.2022

- Siegel -

Taubenheim  
Bürgermeister

### **Nachrichtliche Angaben:**

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich:

1. zum Ergebnishaushalt  
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich
- |                     |               |
|---------------------|---------------|
| von bisher          | 1.964.142 EUR |
| auf voraussichtlich | 1.955.442 EUR |
2. zum Finanzhaushalt  
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.  
Dezember des Haushaltsjahres
- |                     |               |
|---------------------|---------------|
| von bisher          | 2.758.192 EUR |
| auf voraussichtlich | 2.762.592 EUR |
3. zum Eigenkapital  
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember  
des Haushaltsjahres
- |                     |                |
|---------------------|----------------|
| von bisher          | 20.855.227 EUR |
| auf voraussichtlich | 20.846.527 EUR |

### *Hinweis:*

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.06.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtige Festsetzungen.

### **Verfahrensvermerk:**

Hiermit wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sternberg im Internet unter [www.stadt-sternberg.de](http://www.stadt-sternberg.de) am 05.08.2022 bekannt gemacht.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Montag, d. 08.08.2022 bis Dienstag, d. 16.08.2022

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 24 öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres bei der Stadt Sternberg geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.